

Satzung „Klima-Kollekte – Kirchlicher Kompensationsfonds gemeinnützige GmbH“

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Name der Gesellschaft lautet: Klima-Kollekte – Kirchlicher Kompensationsfonds gemeinnützige GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, der Bildung und der Völkerverständigung sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten zur Minderung von Treibhausgasemissionen, etwa durch Solarenergie-, Wasserkraft-, Biomasse und Energiesparprojekte. Der Gesellschaftszweck wird weiterhin verwirklicht durch die gezielte Förderung der Bildung und Bewusstseinsbildung der kirchlichen Öffentlichkeit, insbesondere durch den Aufbau einer Informationsplattform.

(3) Die Gesellschaft fördert ausschließlich Projekte, welche von den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, deren Töchtern oder Partnerorganisationen durchgeführt werden. Die Projektdurchführung hat in jedem Fall nach Maßgabe der durch die Gesellschafterversammlung bestimmten Rahmenrichtlinien, Standards und Kriterien zu erfolgen.

(4) Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann unter Beachtung der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Standards Spenden für Klimaschutzprojekte einwerben und diese Standards kontrollieren.

(5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(8) Durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(9) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Gesellschaft an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).

(2) Das Stammkapital ist wie folgt eingeteilt:

- a) Brot für die Welt hält 1 (in Worten: einen) Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 5.000,00.
- b) Der Evangelische Entwicklungsdienst (eed) hält 1 (in Worten: einen) Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 5.000,00.
- c) Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hält 1 (in Worten: einen) Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 5.000,00.
- d) Die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) hält 1 (in Worten: einen) Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 5.000,00.
- e) Das Nordelbische Missionszentrum hält 1 (in Worten: einen) Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 5.000,00.

(3) Die Einlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte jeder Stammeinlage ist sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 4 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Beirat mit beratender Funktion eingerichtet wird. Zusammensetzung, Art und Umfang der Tätigkeit des Beirates bestimmt die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Aufnahme neuer Gesellschafter

(1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen die Aufnahme neuer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beschließen.

(2) Jeder neue Gesellschafter beziehungsweise jede neue Gesellschafterin übernimmt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 5.000,00. Das Stammkapital erhöht sich entsprechend.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer beziehungsweise einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese beziehungsweise dieser die Gesellschaft einzeln.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Befreiung von der Beschränkung des § 181 erteilt werden. Näheres zur Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung erlässt.

(3) Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführern sowie die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Anstellungsverträgen erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge nimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vor.

(4) Die Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter und gegebenenfalls einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen. Unbeschadet ihrer Vertretungsmacht gegenüber Dritten sind die Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer nur aufgrund gegenseitigen Einverständnisses zur Geschäftsführung befugt. Erzielen sie hinsichtlich einer Geschäftsführungsmaßnahme keine Einigung, holen sie die Entscheidung der Gesellschafterversammlung ein.

(5) Die Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer bedürfen für alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(6) Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen weder auf eigene Rechnung noch für Dritte keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchzuführen.

(3) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung erstattet gegenüber der Gesellschafterversammlung regelmäßig Bericht.

(4) Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen; davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten

- a) Wahl des oder der Vorsitzenden/des oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,
- b) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung
- c) Einrichtung und Ausgestaltung eines Beirates,
- d) Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des von der Geschäftsführung erstellten Jahresberichtes, sofern dies rechtlich notwendig oder aus sonstigen Gründen sinnvoll erscheint,
- e) Bestimmung der Rahmenrichtlinien des Klimafonds, insbesondere zu Projektauswahl, Kontrolle und Weiterentwicklung der Projektstandards inkl. der Emissions- und Emissionsersparnisberechnung, Überprüfung und Evaluation der Projekte, Aufteilung der Spendengelder sowie zur Mittelverwendung insgesamt.
- f) Auswahl der zu fördernden Projekte auf Vorschlag der Gesellschafter in ihrer Funktion als Projektträger,

- g) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Zweck des Klimafonds berühren,
- h) Ausschluss von Gesellschaftern,
- i) Kündigung der Gesellschafter,
- j) Abschlüsse über Unternehmensverträge,
- k) Maßnahmen, die Gegenstand oder Zweckänderung gleichkommen,
- l) Auflösung der Gesellschaft und Wahl von Liquidatoren,
- m) Änderung des Gesellschaftsvertrages mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen

(4) Einstimmig zu beschließen sind

- a) Gründung weiterer Gesellschaften,
- b) die Erhöhung oder die Ermäßigung der Stammeinlage,
- c) die Finanzierung von Geschäftsanteilen und deren Folgen,
- d) die Auflösung der Gesellschaft sowie
- e) die Erlass der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer.
- f) Gleiches gilt für die Einziehung von Geschäftsanteilen, wobei der betroffene Gesellschafter in diesem Fall nicht stimmberechtigt ist.

§ 8 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

(1) Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.

(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafterinnen beziehungsweise Gesellschafter, die zusammen mit 20 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch eine Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

(3) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.

(4) Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie mittels Textform oder e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters (Vorstand, Präsident o.ä.) oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Gesellschafterinnen und

Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind oder den Beschlüssen nachträglich schriftlich zustimmen und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Die fehlende Beschlussfähigkeit kann durch ein der Gesellschafterversammlung nachfolgendes Umlaufverfahren nach Absatz 6 geheilt werden. Andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, in Textform oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied der Gesellschafterversammlung dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Über derart zustande gekommene Beschlüsse ist ein den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern unverzüglich zur Verfügung zu stellendes Protokoll zu fertigen.

(7) Die Stimmanteile der Gesellschafterinnen und Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils EUR 5.000,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.

(8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(9) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Gesellschafterinnen beziehungsweise Gesellschafter ist möglich; Übertragungen sind schriftlich zu erteilen und vorzulegen.

(10) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.

(11) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem beziehungsweise der Vorsitzenden und von dem Protokollführer beziehungsweise der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung zu übermitteln ist.

(12) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kündigung und Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Nur die Kündigung der Gesellschaft durch jeden Gesellschafter und jede Gesellschafterin aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde oder wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter rechtsverbindlich gegenüber der Gesellschaft und mit entsprechender Wirkung gegenüber der Gesellschaft erklärt, dass er nicht mehr Partner beziehungsweise Partnerin in der Gesellschaft ist und hierauf bezogene Aktivitäten und Positionen aufgeben wird.

(2) Im Falle einer aus wichtigem Grund möglichen Kündigung der Gesellschaft, eines Austritts oder einer Ausschließung aus der Gesellschaft wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des

betroffenen Gesellschafters oder Gesellschafterin – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(3) Der kündigende Gesellschafter beziehungsweise die kündigende Gesellschafterinnen und Gesellschaftern erhält eine Abfindung, die sich nach § 11 dieses Vertrages bestimmt.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Veräußerung oder Belastung, insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter möglich.

(2) Im Falle der beabsichtigten Veräußerung oder Belastung eines Anteils nach Abs. 1 haben die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter das Recht, die Übertragung im Verhältnis ihrer Beteiligungen auf sich zu verlangen. Zur Ausübung dieses Rechts ist ihnen dieser Anteil durch den Gesellschafter oder die Gesellschafterin, der beziehungsweise die die Abtretung beabsichtigt, durch eingeschriebenen Brief zum Erwerb anzubieten. Die Übernahme kann binnen eines Monats nach Zugang des Briefes erklärt werden. Machen einer oder mehrere Gesellschafterinnen und Gesellschafter innerhalb dieser Frist davon keinen Gebrauch, geht das Recht zur Übernahme wiederum anteilig auf die übrigen Gesellschafter und Gesellschafterinnen und schließlich auf die Gesellschaft selbst über. Dieser Erwerb durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. die Gesellschaft bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 1.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 dürfen Geschäftsanteile nur an kirchliche Körperschaften, an Mitglieder der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder diesen unmittelbar angeschlossene juristische Personen, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, veräußert werden. Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist der Gesellschaft gegenüber nur wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:

- a) Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter,
- b) Umstände aus der Sphäre einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
- c) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
- d) wenn über das Vermögen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- e) wenn über das Vermögen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält,

(2) ab dem vorgenannten Frist auslösenden Ereignis, im Falle der Pflichtverletzung ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter beziehungsweise die betroffene Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter beziehungsweise die ausscheidende Gesellschafterin hat die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Anteil auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Rechtsträger zu übertragen. Dem ausscheidenden Gesellschafter beziehungsweise der ausscheidende Gesellschafterin steht hierbei kein Stimmrecht zu. Hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung einstimmig.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter beziehungsweise die ausscheidende Gesellschafterin erhält seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt insoweit zurück, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt ist. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Entgelts oder einer Abfindung.

(5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einbeziehung und die Abtretung können von der Gesellschafterversammlung nur mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter beziehungsweise die betroffene Gesellschafterin hat kein Stimmrecht, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 13 Abfindung

Die Gesellschafterinnen beziehungsweise Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 15 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt nur über den elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Gründungskosten

Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden bis zum Betrag von 10 % des Stammkapitals von der Gesellschaft getragen.